

Hinweise zur Erhebung von Daten im Zusammenhang mit dem Einwohnermeldeverfahren gemäß Art. 13 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit der Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen des Einwohnermeldeverfahrens in der Gemeinde Neubiberg.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Gemeinde Neubiberg, Rathausplatz 12, 85579 Neubiberg; E-Mailadresse: gemeinde@neubiberg.de, Telefonnummer: +49 89 60012 0.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Sie erreichen unsere Datenschutzbeauftragte unter: Gemeinde Neubiberg, Rathausplatz 12, 85579 Neubiberg, Tel.: 089 60012-548, Telefax: 089 60012-58, datenschutz@neubiberg.de

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben: Befähigung der Meldebehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, ihren gesetzlichen Aufgaben bezüglich des Meldewesens nachzukommen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer Daten sind die Meldedatenverordnung (MeldDV); die 1. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV); die 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV); das Bundesmeldegesetz (BMG); § 72 Aufenthaltsverordnung (AufenthV); Personalausweisgesetz (PAuswG), §23; Passgesetz (PassG), §21; die Personalausweisverordnung (PAuswV); die Passverordnung (PassV) und die Passverwaltungsvorschrift (PassVwV); das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG); 39e Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG); § 30 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 30a und §30b Bundeszentralregistergesetz (BZRG); § 139b Abgabenordnung (AO); § 69 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit § 57 - §60 Personenstandsverordnung (PStV); § 10 Absatz 7 Satz1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeitrStV vom 07.06.2011); § 58c Soldatengesetz (SG)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an

- 1.) Bundesdruckerei nach §6a PassG
- 2.) Sperrlistenbetreiber nach §10 Abs. 5 PAuswG
- 3.) Bundesdruckerei (Ausstellung von Personalausweisen) nach §12 PAuswG
- 4.) Waffenerlaubnisbehörden nach §9 MeldDV
- 5.) Sprengstoffbehörden nach §10 MeldDV
- 6.) Schulen (Durchsetzung der Schulpflicht) nach §28 MeldDV
- 7.) Staatsangehörigkeitsbehörden, Bundesverwaltungsamt nach §29 MeldDV, §10 2. BMeldDÜV

- 8.) Abfallbehörden nach §31 MeldDV
- 9.) Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung nach §32 MeldDV i.V.m. §4 Abs. 2, 3 und 4 sowie §5 Abs. 2 BevStatG
- 10.) Ehrung von Alters- und Ehejubilaren nach §33 MeldDV
- 11.) Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach §34 MeldDV i. V. m § 42 Abs. 1 und 2 BMG
- 12.) Datenübermittlung an den Bayerischer Rundfunk (Beitragsverwaltung) nach §35 MeldDV sowie §10 Absatz 7 Satz 1 RBeitrStV
- 13.) Ausländerbehörden nach §72 Abs. 1 und 2 AufenthV
- 14.) Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach §4 2.BMeldDÜV und §58c SG
- 15.) Datenstelle der Rentenversicherungsträger nach §6 2.BMeldDÜV
- 16.) Bundeszentralregister nach §7 2.BMeldDÜV
- 17.) Kraftfahrtbundesamt nach §8 2.BMeldDÜV
- 18.) Bundeszentralamt für Steuern nach §9 2.BMeldDÜV, §39e Abs. 2 Satz 2 EStG, §139b AO
- 19.) Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister nach §11 2.BMeldDÜV
- 20.) Meldebehörden nach Art. 5 BayAGBMG, §33 BMG sowie 1.BMeldDÜV
- 21.) Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen nach §34 BMG und nach §36 BMG
- 22.) Datenübermittlung an ausländische Stellen nach § 35 BMG i.V.m. §34 Abs. 1 Satz 1 BMG
- 23.) automatisierter Abruf einer anderen öffentlichen Stelle nach §38 BMG
- 24.) automatisierte Datenübermittlung an die Suchdienste nach §43 BMG
- 25.) regelmäßige Datenübermittlungen an die Suchdienste nach §43 BMG
- 26.) einfache Melderegisterauskunft nach §44 BMG

27.) erweiterte Melderegisterauskunft nach §45 BMG

28.) Gruppenauskunft nach §46 BMG

29.) Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen wie Parteien, Wählergruppen, Presse, Rundfunk sowie Adress-buchverlage nach §50 BMG

30.) Datenbereitstellung für das bayerische Behördeninformationssystem nach §7

BayAGBMG i.V.m. §3 BMG

6. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Neubiberg so lange gespeichert, wie dies unter Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweiligen Aufgabenerfüllungen erforderlich ist.

Die Regeln zur Aufbewahrung und Löschung von Daten ergeben sich aus § 13, § 14 und § 15 BMG, §16 Abs. 2 Satz 3 und § 21 Abs. 4 Passgesetz (PassG), § 23 Abs. 4

Personalausweisgesetz (PAuswG)

I. Im Melderegister:

1.) Betroffene Person: Löschung nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod

Ausnahmen:

1.16 Suchdienste: Löschung unverzüglich nach Übermittlung

1.17 Waffenerlaubnis / Sprengstofferelaubnis: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod

1.18 Aufenthaltsfragen: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod

1.19 Wohnungsgeber: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod

1.20 Wehrerfassung: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod

1.21 Wahlberechtigung: Löschung nach 30 Tagen nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder bei Tod

1.22 Ausstellung Pässe und Ausweise: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod

1.23 Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer der Ausweise: Löschung nach 30 Tagen nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder bei Tod

1.24 Ankunftsnaehweis: L6schung, sobald die G6ltigkeitsdauer um mehr als 3 Monate abgelaufen ist oder 30 Tagen nach Wegzug oder Tod

2.) Gesetzlicher Vertreter: L6schung nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod

3.) Ehegatte oder Lebenspartner: L6schung nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod

4.) Minderj6hrige Kinder: L6schung, wenn das Kind vollj6hrig wird

Weitere Ausnahmen siehe § 13 BMG

II. Im Passregister:

1. Betroffene Person: L6schung 5 Jahre nach Ablauf des Passes

2. Selbstausgestellte Hoheitliche Dokumente: L6schung 5 Jahre nach Ablauf

3. Fingerabdr6cke: L6schung mit Aush6ndigung des Dokuments

4. Lichtbild und Unterschrift: L6schung 5 Jahre nach Ablauf der G6ltigkeit

III. Im Personalausweisregister

1. Betroffene Person: L6schung 5 Jahre nach Ablauf des Personalausweises

2. Selbstausgestellte Hoheitliche Dokumente: L6schung 5 Jahre nach Ablauf

3. Fingerabdr6cke: L6schung mit Aush6ndigung des Dokuments

4. Lichtbild und Unterschrift: L6schung 5 Jahre nach Ablauf der G6ltigkeit

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft 6ber die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so k6nnen Sie die L6schung oder Einschr6nkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgef6hrt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Daten6bertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, pr6uft die o.g. 6ffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierf6r erf6llt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten f6r den Datenschutz.